

**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**

**Aktenzeichen: 6 Ta 81/19**  
3 Ca 2185/18 ArbG Lübeck



**Beschluss vom 14.08.2019**

**in dem Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe**

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 14.08.2019  
durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers vom 21.03.2019 gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 22.02.2019 – 3 Ca 2185/18 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

---

**Rechtsmittelbelehrung:**

**Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.**

---

**Gründe**

Der Kläger wendet sich gegen einen Ratenzahlungsbeschluss.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 22.02.2019 den dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligenden Beschluss vom 14.11.2018 mit der Maßgabe abgeändert, dass der Kläger monatliche Raten in Höhe von 119,00 EUR auf die Prozesskosten zu leisten hat. Es hat ausgeführt, dass angesichts der monatlichen Einkünfte aus dem Krankengeldbezug in Höhe von 1.079,10 EUR und der abzugsfähigen Positionen (Freibetrag in Höhe von 491,00 EUR und Kosten für Unterkunft in Höhe von 350,00 EUR) ein einsetzbares monatliches Einkommen in Höhe von 238,10 EUR verbleibe, so dass Monatsraten in Höhe von 119,00 EUR festzusetzen seien.

Der Kläger hat gegen den ihm am 26.02.2019 zugestellten Beschluss am 21.03.2019 sofortige Beschwerde eingelegt und geltend gemacht, er beziehe kein Krankengeld mehr, sondern stehe wieder in einem Arbeitsverhältnis. Sein Arbeitsverdienst liege unterhalb des zuletzt bezogenen Krankengeldes und belaufe sich auf 800,00 EUR bis 900,00 EUR im Monat. Eine Gehaltsabrechnung hat der Kläger weder mit seiner sofortigen Beschwerde noch innerhalb der ihm dafür gesetzten und mehrfach verlängerten Frist zur Akte gereicht.

Das Arbeitsgericht half daher mit Beschluss vom 05.08.2019 der sofortigen Beschwerde nicht ab.

Die sofortige Beschwerde des Klägers ist zwar zulässig, sie ist jedoch unbegründet. Das Arbeitsgericht hat in seinem Beschluss vom 22.02.2019 die Ratenzahlungsverpflichtung zutreffend berechnet.

Die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Überprüfung im Februar 2019 waren ausschlaggebend. Selbst wenn auf die Umstände im Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung oder der Entscheidung über die Beschwerde abgestellt wird, führt das zu keinem anderen Ergebnis. Denn der Kläger hat trotz entsprechender Hinweise des Arbeitsgerichts keine Belege zu seinem aktuellen Verdienst vorgelegt.

Nach alledem hat das Arbeitsgericht der sofortigen Beschwerde zu Recht nicht abgeholfen. Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.